

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 23.01.2017 Überarbeitungsdatum: 11.09.2025 Ersetzt Version vom: 05.08.2025 Version: 3.1

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch Produktname : ARDEX F 3

UFI 34W4-TGJ6-5X0F-5V49

Produktcode

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Baustoffe

Spezifikation für den industriellen/professionellen : Nur für gewerbliche Verwendungen

Gebrauch

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Wandspachtelmassen

Funktions- oder Verwendungskategorie : Baustoffe

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Hersteller

ARDEX Baustoff GmbH

Hürmer Str. 40

AT A-3382 Loosdorf

Österreich

T +43/2754/7021-0, F +43/2754/2490

E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person : produktion@ardex.at

#### 1.4. Notrufnummer

Land/Region	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Österreich	Notrufnummer		+43-(0)1-4064343 (Vergiftungsinformationsz entrale Österreich)	

### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 H318 Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

#### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Verursacht schwere Augenschäden.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)

GHS05

Signalwort (CLP) Gefahr

**Fnthält** Portlandzement

Gefahrenhinweise (CLP) : H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 - Augenschutz, Schutzhandschuhe tragen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P261 - Einatmen von Staub vermeiden.

Zusätzliche Sätze : Entsorgung des Behälters und des Inhalts im abgebundenen Zustand gemäß den

geltenden örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen

: Das Produkt enthält Chromatreduzierer, wodurch der Gehalt an wasserlöslichem Chrom(VI) weniger als 0,0002 % beträgt. Bei sachgerechter Lagerung (Trocken) und Verbrauch innerhalb der angegebenen Lagerzeit kann eine sensibilisierende Wirkung des Zements/Bindemittels bei Hautkontakt nicht eintreten (H317 oder EUH203 können daher entfallen).

PBT: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich vPvB: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente	
Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Portlandzement (65997-15-1), Titan(IV)oxid; [in Pulverform mit < 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7)
Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Portlandzement (65997-15-1), Titan(IV)oxid; [in Pulverform mit < 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7)

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Portlandzement	CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4	> 3 - < 10	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 STOT SE 3, H335
Titan(IV)oxid; [in Pulverform mit < 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm]	CAS-Nr.: 13463-67-7 EG-Nr.: 236-675-5 EG Index-Nr.: 022-006-00-2	< 0,3	Nicht eingestuft

Anmerkungen : Chrom-VI-Verbindungen < 2 ppm

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung:

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort einen Arzt rufen.

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken

: Sofern die betroffene Person bei vollem Bewusstsein ist, reichlich Wasser trinken lassen.

Keine Flüssigkeitsgabe bei Bewusstlosigkeit. Kein Erbrechen auslösen.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt Reizung

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt Schwere Augenschäden.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden.

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

: Keine Brandgefahr. Brandgefahr

Explosionsgefahr : Keine. Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Keine.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen : Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung. Siehe Abschnitt 7.

Notfallmaßnahmen : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Finsatzkräfte

Notfallmaßnahmen · Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen.

Das Produkt mechanisch aufnehmen. Bildung von Staub minimieren. Verschüttete Mengen Reinigungsverfahren

aufnehmen. Keine Druckluft zur Reinigung benutzen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13. Siehe Abschnitt 8.

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Siehe Abschnitt 8.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut

vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Hygienemaßnahmen : Schutzhandschuhe tragen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Vor Feuchtigkeit schützen. An einem trockenen Ort aufbewahren. Das Produkt enthält

Chromatreduzierer, wodurch der Gehalt an wasserlöslichem Chrom(VI) weniger als 0,0002

% beträgt. Bei sachgerechter Lagerung (Trocken) und Verbrauch innerhalb der

angegebenen Lagerzeit kann eine sensibilisierende Wirkung des Zements/Bindemittels bei

Hautkontakt nicht eintreten (H317 oder EUH203 können daher entfallen).

Traditional tribit cirtation (11017 GdG1 EG11200 N

Unverträgliche Materialien : Aluminium. Ammoniumsalze. Säuren.

Lager : Trocken.

**Deutschland** 

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

ARDEX F 3	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Allgemeiner Staubgrenzwert - Alveolengängige/Einatembare Fraktion
AGW (OEL TWA)	1,25 mg/m³ (A) 10 mg/m³ (E)
Anmerkung	AGS;DFG

## **DNEL- und PNEC-Werte**

Calciumcarbonat (471-34-1)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	6,36 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - systemische Wirkung, oral	6,1 mg/kg KW/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	6,1 mg/kg KW/Tag	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	1,06 mg/m³	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	100 mg/l	
Calciumsulfat (10101-41-4)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	5082 mg/m³ (Wasserfreie Form, Experimenteller Wert)	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	21,17 mg/m³ (Wasserfreie Form, Experimenteller Wert)	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	3811 mg/m³ (Wasserfreie Form, Experimenteller Wert)	
Akut - systemische Wirkung, oral	11,4 mg/kg KW/Tag (Wasserfreie Form, Experimenteller Wert)	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	1,52 mg/kg KW/Tag (Wasserfreie Form, Experimenteller Wert)	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	5,29 mg/m³ (Wasserfreie Form, Experimenteller Wert)	

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Calciumsulfat (10101-41-4)	
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	100 mg/l

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Staubbildung und -ausbreitung vermeiden.

#### Persönliche Schutzausrüstung

#### Persönliche Schutzausrüstung:

Schutzbrille. Bei Staubbildung: Staubmaske. Handschuhe.

#### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):







#### Augen- und Gesichtsschutz

#### Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden

#### Hautschutz

#### Haut- und Körperschutz:

Geeignete Schutzkleidung tragen

#### Handschutz:

Schutzhandschuhe

Handschutz					
Тур	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
	Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe	Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit	0,15	Informationen beim Lieferanten/Hersteller erfragen	EN ISO 374

#### Atemschutz

#### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Bei der Verarbeitung sorgfältig vorgehen, um möglichst wenig Staub zu erzeugen

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Fest
Farbe : Grau.
Aussehen : Pulver.
Geruch : Geruchlos.
Geruchsschwelle : Nicht verfügbar
Schmelzpunkt : > 1250 °C

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Gefrierpunkt : Nicht anwendbar Siedepunkt : Nicht anwendbar Entzündbarkeit : Nicht brennbar.

Explosive Eigenschaften : Keine. Brandfördernde Eigenschaften : Keine.

Untere Explosionsgrenze : Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze : Nicht anwendbar
Flammpunkt : Nicht anwendbar
Zündtemperatur : Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar

pH-Wert : < 11,5 Wässrige Lösung

pH Lösung : Nicht verfügbar Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar Viskosität, dynamisch : Nicht anwendbar

Löslichkeit : Wasser: 0,1 – 1,5 g/l @ 20°C

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)

Dampfdruck

Dampfdruck bei 50°C

Dichte

Relative Dichte

Relative Dampfdichte bei 20°C

Partikelgröße

Nicht verfügbar

2,75 – 3,2 g/cm³

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Nicht verfügbar

Nicht verfügbar

Nicht verfügbar

#### 9.2. Sonstige Angaben

#### Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : < 3 %

Schüttdichte : 900 – 1300 kg/m³

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Reagiert mit Wasser.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren. Ammoniumsalze. Aluminium.

# 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

C50 inhalativ - Ratte  C51 intz-/Reizwirkung auf die Haut  C51 intz-/Reizwirkung auf die Haut  C65997-15-1)  C61 intan(IV)oxid; [in Pulverform mit < 1 % Partikel management (65997-15-1)  C62 intz-/Reizwirkung interpretation inter	2000 mg/kg Körpergewicht (OECD 401: Akute Orale Toxizität, Ratte, Männlich / eiblich, Experimenteller Wert, Oral, 14 Tag(e))  5,09 mg/l (OECD 403, 4 Stdn, Ratte, Männlich, Experimenteller Wert, Inhalation täube), 14 Tag(e))  tht eingestuft  -Wert: < 11,5 Wässrige Lösung  - 13,5 (20 °C)  nit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7)  (wässrige Suspension, 10 %)  rursacht schwere Augenschäden.  -Wert: < 11,5 Wässrige Lösung  - 13,5 (20 °C)  nit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7)
Atz-/Reizwirkung auf die Haut : Nich pH-Portlandzement (65997-15-1)  pH-Wert	täube), 14 Tag(e))  tht eingestuft  -Wert: < 11,5 Wässrige Lösung  - 13,5 (20 °C)  nit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7)  (wässrige Suspension, 10 %)  rursacht schwere Augenschäden.  -Wert: < 11,5 Wässrige Lösung  - 13,5 (20 °C)  nit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7)
PH-Wert 11  Titan(IV)oxid; [in Pulverform mit < 1 % Partikel m pH-Wert 7 ( Schwere Augenschädigung/-reizung : Ver pH- Portlandzement (65997-15-1) pH-Wert 11  Titan(IV)oxid; [in Pulverform mit < 1 % Partikel m pH-Wert 11  Censibilisierung der Atemwege/Haut : Nick eimzellmutagenität : Nick	- 13,5 (20 °C)  nit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7)  (wässrige Suspension, 10 %)  rursacht schwere Augenschäden. Wert: < 11,5 Wässrige Lösung  - 13,5 (20 °C)  nit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7)
Titan(IV)oxid; [in Pulverform mit < 1 % Partikel m pH-Wert 7 ( Schwere Augenschädigung/-reizung : Ver pH- Portlandzement (65997-15-1) pH-Wert 11  Titan(IV)oxid; [in Pulverform mit < 1 % Partikel m pH-Wert 7 ( Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nick Keimzellmutagenität : Nick	nit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7) (wässrige Suspension, 10 %) rursacht schwere Augenschäden
Titan(IV)oxid; [in Pulverform mit < 1 % Partikel m pH-Wert 7 ( Schwere Augenschädigung/-reizung : Ver pH- Portlandzement (65997-15-1) pH-Wert 11  Titan(IV)oxid; [in Pulverform mit < 1 % Partikel m pH-Wert 7 ( Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nick Keimzellmutagenität : Nick	nit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7) (wässrige Suspension, 10 %) rursacht schwere Augenschäden
pH-Wert 7 ( Schwere Augenschädigung/-reizung : Ver pH-  Portlandzement (65997-15-1)  pH-Wert 11  Titan(IV)oxid; [in Pulverform mit < 1 % Partikel m PH-Wert 7 ( Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nick Keimzellmutagenität : Nick	(wässrige Suspension, 10 %) rursacht schwere AugenschädenWert: < 11,5 Wässrige Lösung  - 13,5 (20 °C)  nit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7)
Schwere Augenschädigung/-reizung : Ver pH- Portlandzement (65997-15-1)  pH-Wert 11  Titan(IV)oxid; [in Pulverform mit < 1 % Partikel m pH-Wert 7 ( Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nick Keimzellmutagenität : Nick	rursacht schwere AugenschädenWert: < 11,5 Wässrige Lösung  - 13,5 (20 °C)  nit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7)
pH-Portlandzement (65997-15-1)  pH-Wert 11  Titan(IV)oxid; [in Pulverform mit < 1 % Partikel m pH-Wert 7 ( Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nick Keimzellmutagenität : Nick	-Wert: < 11,5 Wässrige Lösung  - 13,5 (20 °C)  nit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7)
pH-Wert 11  Titan(IV)oxid; [in Pulverform mit < 1 % Partikel m pH-Wert 7 ( Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nick Keimzellmutagenität : Nick	nit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7)
Titan(IV)oxid; [in Pulverform mit < 1 % Partikel m pH-Wert 7 ( Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nick Keimzellmutagenität : Nick	nit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7)
pH-Wert 7 ( Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nick Keimzellmutagenität : Nick	
Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nick Keimzellmutagenität : Nick	(Viv. O 40.0/)
Keimzellmutagenität : Nicl	(wässrige Suspension, 10 %)
	ht eingestuft
Karzinogenität : Nici	ht eingestuft
-	ht eingestuft
	ht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger : Nicl Exposition	ht eingestuft
Portlandzement (65997-15-1)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Ka Exposition	ann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter : Nicl Exposition	ht eingestuft
	ht eingestuft
ARDEX F 3	
Viskosität, kinematisch Nic	cht anwendbar
Portlandzement (65997-15-1)	
Viskosität, kinematisch	cht anwendbar (Feststoff)
Titan(IV)oxid; [in Pulverform mit < 1 % Partikel m	nit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7)
Viskosität, kinematisch Nic	cht anwendbar (Feststoff)
11.2. Angaben über sonstige Gefahren	

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen : Reizung: Schwere Augenschädigung

und mögliche Symptome

# ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

# 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige

Schäden in der Umwelt.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

Portlandzement (65997-15-1)		
LC50 - Fisch [1]	> 1000 mg/l (96 Stdn, Pisces)	
Titan(IV)oxid; [in Pulverform mit < 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7)		
LC50 - Fisch [1]	> 1000 mg/l (Pisces, Süßwasser)	
EC50 - Krebstiere [1]	> 1000 mg/l (Invertebrata, Süßwasser)	
EC50 72h - Alge [1]	> 100 mg/l (OECD 201: Algen, Wachstumshemmungstest, Pseudokirchneriella subcapitata, Statisches System, Süßwasser, Experimenteller Wert, Wachtstumsrate)	

# 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

ARDEX F 3		
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht anwendbar. Staubförmige anorganische Stoffe.	
BSB (% des ThSB)	Nicht anwendbar	
Portlandzement (65997-15-1)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar.	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Nicht anwendbar (anorganisch)	
ThSB	Nicht anwendbar (anorganisch)	
BSB (% des ThSB)	Nicht anwendbar	
Titan(IV)oxid; [in Pulverform mit < 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar.	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Nicht anwendbar (anorganisch)	
ThSB	Nicht anwendbar (anorganisch)	

# 12.3. Bioakkumulationspotenzial

ARDEX F 3		
Bioakkumulationspotenzial	Keine Bioakkumulation.	
Portlandzement (65997-15-1)		
Bioakkumulationspotenzial	Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden.	
Titan(IV)oxid; [in Pulverform mit < 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7)		
Bioakkumulationspotenzial	Nicht bioakkumulierbar.	

# 12.4. Mobilität im Boden

ARDEX F 3		
Ökologie - Boden	Keine.	
Portlandzement (65997-15-1)		
Oberflächenspannung	Keine Daten in der Literatur vorhanden	
Ökologie - Boden	Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität des Stoffes vorhanden.	
Titan(IV)oxid; [in Pulverform mit < 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7)		
Oberflächenspannung	Keine Daten in der Literatur vorhanden	
Ökologie - Boden	Geringes Potenzial für Mobilität im Boden.	

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Λ	D	n	EV		2
А	К	v	EX	г	J

PBT: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich

vPvB: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich

Ko	m	n	$\mathbf{a}$	n	Δ	n	tc
170	ш	v	v	ш	◡	ш	L

Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang
XIII nicht erfüllen

Portlandzement (65997-15-1), Titan(IV)oxid; [in Pulverform mit < 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm] (13463-67-7)

Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen

Portlandzement (65997-15-1), Titan(IV)oxid; [in Pulverform mit < 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser  $\leq$  10  $\mu$ m] (13463-67-7)

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-

Abfallentsorgung

Ökologische Angaben zu Abfällen

Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EG

2000/532)

: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Freisetzung in

die Umwelt vermeiden.

: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.: 17 01 01 - Beton

10 13 14 - Betonabfälle und Betonschlämme

Bei Resten

01 04 07\* - gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen

Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Gemäß ADR / IMDG / IATA

ADR	IMDG	IATA		
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar		
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar		
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar		
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar		
14.5. Umweltgefahren				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar		
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Nicht anwendbar

#### Seeschiffstransport

Nicht anwendbar

#### Lufttransport

Nicht anwendbar

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **EU-Verordnungen**

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

- 1. Zement und zementhaltige Gemische dürfen nicht verwendet oder in Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an löslichem Chrom VI in der Trockenmasse des Zements nach Hydratisierung mehr als 2 mg/kg (0,0002 %) beträgt.
- 2. Werden Reduktionsmittel verwendet, so muss der Lieferant unbeschadet der Gültigkeit anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass auf der Verpackung von Zement oder zementhaltigen Gemischen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar angegeben ist, wann das Erzeugnis abgepackt wurde sowie unter welchen Bedingungen und wie lange es gelagert werden kann, ohne dass die Wirkung des Reduktionsmittels nachlässt und der Gehalt an löslichem Chrom VI den in Absatz 1 genannten Grenzwert überschreitet.
- 3. Die Absätze 1 und 2 gelten jedoch nicht für das Inverkehrbringen im Hinblick auf überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und auf die Verwendung in solchen Prozessen, bei denen Zement und zementhaltige Gemische ausschließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakt besteht.
- 4. Die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) für die Prüfung des Gehalts an wasserlöslichem Chrom VI von Zement und zementhaltigen Gemischen verabschiedete Norm ist als das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung von Absatz 1 einzusetzen.
- 5. Ledererzeugnisse, die mit der Haut in Berührung kommen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Chrom(VI)-Gehalt von 3 mg/kg (0,0003 Gewichts-prozent) oder mehr des gesamten Trockengewichts des Leders aufweisen.
- 6. Erzeugnisse, die Lederteile enthalten, die mit der Haut in Berührung kommen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Chrom(VI)-Gehalt von 3 mg/kg (0,0003 Gewichtsprozent) oder mehr des gesamten Trockengewichts des Leders aufweisen.
- 7. Die Absätze 5 und 6 gelten nicht für das Inverkehrbringen von gebrauchten Erzeugnissen, die vor dem 1. Mai 2015 bereits in den Endverbrauch gelangt waren.

#### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

#### **REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)**

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV gelistet sind

### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Verordnung gelistet sind (EU 649/2012, Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

#### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1021, Persistente Organische Schadstoffe)

#### Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die in der Ozon-Abbau-Liste gelistet sind (Verordnung EU 2024/590, Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen)

#### Verordnung zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung)

Enthält keine Stoffe, die in der Dual-Use-Verordnung gelistet sind

#### VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : < 3 %

#### Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1148)

#### Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EG 273/2004, Stoffe die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden)

#### **Nationale Vorschriften**

#### **Deutschland**

Nationale Regeln und Empfehlungen : TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:

Inhalative Exposition.

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte.

GISCODE : ZP1 - Zementhaltige Produkte, chromatarm.

EMICODE : EC 1 PLUS - sehr emissionsarm.

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

VOC-Gehalt : < 3 %

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA : 5.2.1 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub.

Luft)

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1	
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1	
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H335	Kann die Atemwege reizen.	

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.